

Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2016
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	658/2016-1
Stand	04.08.2016

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Anfrage des AM Velten betr. Widdig, Wikingerstraße 30, 8 Familienhaus, 2 Werbeschilder mit Hostel GZ-Gruppe angebracht

1. Ist dies der Stadt bekannt?

Antwort:

Der Bauaufsichtsbehörde war dies bis dahin nicht bekannt. Es wurde festgestellt, dass eine Erdgeschosswohnung als Beherbergungsbetrieb mit drei Guestzimmern, Gemeinschaftsküche und Gemeinschaftsbad genutzt wird. Der Hauseigentümer betreibt unter diesem Logo noch drei weitere Beherbergungsbetriebe in Köln, Bonn und Königswinter.

2. Ist das eine Zweckentfremdung?

Antwort:

Ja, denn es wird eine Wohnung zu anderen als Wohnzwecken genutzt. Allerdings ist eine solche Zweckentfremdung nur dann steuerbar, wenn die Kommune eine entsprechende Satzung erlassen hat. Dies ist in NRW nur in einigen Großstädten der Fall.

3. Ist das eine gewerbliche Vermietung?

Antwort:

Der Betrieb einer Beherbergungsstätte ist eine gewerbliche Tätigkeit.

4. Ist das genehmigungsnötig?

Antwort:

Eine solche Nutzungsänderung ist baugenehmigungspflichtig. Es wurde ein ordnungsbehördliches Verfahren zur Vorlage prüffähiger Unterlagen eingeleitet, damit entschieden werden kann, ob diese Nutzung zugelassen werden kann.